

Kroatien

Fakten

- **Bevölkerung:** 3.888.529 Menschen
- **Wachstum der Bevölkerung:** -0,4%
- **Durchschnittsalter:** 44,3 Jahre
- **Regierungssystem:** Parlamentarische Republik
- **Inflationsrate:** 6,3%
- **Arbeitslosigkeit:** 7,8%
- **Bruttonationaleinkommen:** 57.417.029.309 USD
- **Amtssprache:** Kroatisch
- **Währung:** Kuna (HRK)
- **Aktueller Wechselkurs:** 1€ = 7,58 HRK
- **Gesamtstaatlicher Bruttoschuldenstand** (% des BIP): 88,7%
- **Religionen:** römisch-katholisch (86,3%), Orthodox (4,4%), Muslime (1,5%), Sonstige (1,5%), unspezifiziert (2,5%), nicht religiös oder Atheisten (3,8%)
- **Index der Menschlichen Entwicklung:** 0,851
- **Index der Wirtschaftsfreiheit: Gesamtwertung:** 71; **Weltrang:** 29
- **Coronavirus:** Impfrate: 55,1%; Fälle: 1.094.202 (Stand 03.2022)
- **Verbot von Kryptowährungen:** Nein
- **Anwendung von Krypto-SteuerGesetzen:** Ja
- **Krypto-Sicherheitsrang:** 6,0/10; Weltrang 38/249
- **Initial-Coin-Offering:** 9 (0 eingeschränkt)

Steuerpflicht

Gebietsansässige sind in Kroatien mit ihrem weltweiten Einkommen einkommensteuerpflichtig. Gebietsfremde unterliegen nur mit ihrem in Kroatien erzielten Einkommen der Einkommensteuer.

Ein gebietsansässiger Steuerzahler ist eine natürliche Person, die einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in Kroatien hat. Ein Steuerausländer ist eine natürliche Person, die keinen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in Kroatien hat, aber Einkünfte aus kroatischen Quellen bezieht, die in Kroatien steuerpflichtig sind.

Gebietsansässige unterliegen der Einkommenssteuer auf die folgenden Einkommensarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermögen und Vermögensrechten - Sonstige Einkünfte

Nicht-Residenten sind mit denselben Einkommensarten steuerpflichtig wie Residenten. Sie werden jedoch nur für Einkünfte besteuert, die in Kroatien erzielt werden.

Einkommenssteuer und Erwerbseinkommen

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Geld- und Sachleistungen, die von Arbeitgebern im Rahmen eines gegenwärtigen, früheren oder künftigen Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Arbeitgeber können bestimmte Arten von Zahlungen an Arbeitnehmer steuerfrei leisten.

Dazu gehören freiwillige Rentenversicherungsprämien, Erstattungen von Dienstreisekosten, Tagegelder, Weihnachtsgeld, Abfindungen, Übernachtungen, Essenszuschüsse und ähnliche Zahlungen bis zu bestimmten Beträgen.

Einkommen von digitalen Nomaden. Natürliche Personen, die den Status eines digitalen Nomaden erlangt haben, müssen keine Einkommensteuer auf ihr Gehalt zahlen.

Selbstständige und gewerbliche Einkommen

Natürliche Personen, die in eigenem Namen und auf eigenes Risiko kleine unternehmerische Tätigkeiten (Einzelunternehmer) ausüben, unterliegen der Einkommenssteuer auf die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, die als Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezeichnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und aus Gewerbebetrieb nach den für die Körperschaftsteuer geltenden Regeln besteuert werden (je nach den Umständen mit einem Körperschaftsteuersatz von 10 % oder 18 %).

Grundsätzlich unterliegen alle Einkünfte, die der Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind, einschließlich der Gewinne aus dem Verkauf von betrieblich genutzten Immobilien, der Einkommensteuer.

Kapitalerträge

Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, Investmentfonds und Krediten unterliegen einer 10-prozentigen Quellensteuer (zuzüglich Stadtsteuer). Die folgenden Arten von Zinsen sind von der Steuer befreit:

- Strafzinsen
- Zinsen aufgrund von Gerichtsurteilen und Beschlüssen von lokalen oder regionalen Behörden
- Zinsen aus positiven Guthaben auf Giro-, Kontokorrent- und Fremdwährungskonten
- Bankzinsen bis zu 0,5 % pro Jahr
- Anleihezinsen
- Erträge aus Lebensversicherungen und freiwilligen Pensionsfonds

Auf Dividenden (und Gewinnanteile) wird eine Quellensteuer von 10 % (zuzüglich City Tax) erhoben. Dividenden aus Gewinnen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 und ab dem 1. März 2012 erzielt wurden, sind steuerpflichtig. Dividenden, die zur Erhöhung des Aktienkapitals verwendet werden, sind nicht steuerpflichtig.

Einkünfte aus Eigentum und Eigentumsrechten. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen werden mit einem Steuersatz von 10 % (zzgl. Gemeindesteuer) besteuert, nach einem Abzug von 30 % für fiktive Ausgaben.

Einkünfte aus Eigentumsrechten und der Veräußerung von Immobilien werden mit einem Steuersatz von 24 % (zuzüglich Gemeindesteuer) besteuert. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Immobilien sind jedoch nicht steuerpflichtig, wenn die Immobilie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Sie wurde länger als zwei Jahre gehalten.
- Sie wurde vom Eigentümer oder von abhängigen Familienmitgliedern als Unterkunft.

Verkauft eine Person innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Immobilien oder Grundstücksrechte, werden die Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien oder Grundstücksrechten mit einem Satz von 20 % (zuzüglich der Kommunalsteuer) besteuert. Die entstandenen Kosten sind steuerlich absetzbar.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Finanzvermögen, das im Jahr 2016 oder später erworben wurde, werden mit einem Steuersatz von 10 % (zuzüglich der städtischen Steuer) besteuert. Realisierte Kapitalverluste können mit realisierten Kapitalgewinnen im selben Jahr verrechnet werden. Es gelten bestimmte

Ausnahmen (z. B. sind Kapitalgewinne nicht steuerpflichtig, wenn die Finanzimmobilie mindestens zwei Jahre lang gehalten wird).

Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften zählen alle Arten von Einkünften, die nicht in eine der vorgenannten Kategorien fallen, wie z. B. die Vergütung von Direktoren. Die sonstigen Einkünfte werden mit einem Vorauszahlungssatz von 20 % (zuzüglich Gemeindesteuer) besteuert, ohne dass persönliche Freibeträge abgezogen werden können.

Ausnahmsweise erhöht sich die Steuer auf sonstige Einkünfte um einen Satz von 100 % (zzgl. Stadtsteuer), wenn bei einer Steuerprüfung ein nicht versteuertes Einkommen festgestellt wird, und um 30 % (zzgl. Stadtsteuer), wenn über die Jahresgrenze hinaus gezahlte Rentenbeiträge zurückgefordert werden.

Abzüge und Zulagen

Die von einer Person auf eine bestimmte Einkommensart zu zahlenden Pflichtsozialbeiträge sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig. Persönliche Ausgaben, die zur Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit getätigt werden, sind nicht absetzbar.

Persönliche Freibeträge. Ansässige und nicht ansässige Steuerzahler können einen persönlichen Grundfreibetrag von 4.000 HRK pro Monat beanspruchen. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Deutschland können ihren persönlichen Freibetrag um folgende Beträge erhöhen:

- 1.750 HRK für einen unterhaltsberechtigten Ehepartner und Verwandte in aufsteigender Linie

- 1.750 HRK für das erste unterhaltsberechtigzte Kind, 2.500 HRK für das zweite, 3.500 HRK für das dritte, 4.750 HRK für das vierte und 6.250 HRK für das fünfte Kind
- 1.000 HRK oder 3.750 HRK (je nach den Umständen) für ein unterhaltsberechtigtes invalides Kind oder ein anderes Familienmitglied oder für einen invaliden Steuerzahler

Nichtansässige Steuerzahler, die in der Europäischen Union (EU) ansässig sind, können in gleicher Weise wie Ansässige erhöhte persönliche Freibeträge beantragen, wenn ihr Gesamteinkommen aus kroatischen Quellen mindestens 90 % ihres gesamten Jahreseinkommens ausmacht.

Alle geschäftsbezogenen Ausgaben sind für selbständige Steuerzahler, die Geschäftsbücher führen, vom Bruttoeinkommen abzugsfähig.

Lebenshaltungskosten oder persönliche Ausgaben sind nicht abzugsfähig. 50% der geschäftlichen Bewirtungskosten und 50% der Kosten für ein Geschäftsauto sind nicht abzugsfähig. Tagegelder und Reisekosten sind bis zu bestimmten, in den Steuervorschriften festgelegten Beträgen nicht steuerpflichtig.

Steuersätze

Die Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen wird zu folgenden progressiven Sätzen erhoben:

Steuerpflichtiges Einkommen (HRK)		Fällige Steuer (HRK)	Steuersätze (%)
Von	Bis		
0	360.000	72.000	20 %

360.000	~	-	30 %
---------	---	---	------

Die oben genannten Sätze gelten für Arbeitseinkommen und andere Einkünfte, die standardmäßig in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden.

Die Einkommenssteuer erhöht sich um kommunale Zuschläge (Stadtsteuern) zwischen 0 % und 18 %, die von den Kommunalverwaltungen auf die persönliche Einkommenssteuer erhoben werden. Der höchste Satz von 18 % gilt in Zagreb.

Vermögenssteuer

Kroatien erhebt keine Vermögenssteuer auf Nettovermögen. Bestimmte Arten von Eigentum werden jedoch besteuert, darunter Ferienhäuser (bis zu einem Höchstsatz von 15 HRK pro Quadratmeter und Jahr), Autos (bis zu einem Höchstsatz von 1.500 HRK pro Jahr), Motorräder (bis zu einem Höchstsatz von 1.200 HRK pro Jahr) sowie Boote und Yachten (bis zu einem Höchstsatz von 5.000 HRK pro Jahr).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Auf bewegliches und unbewegliches Vermögen, einschließlich Bargeld, Geldforderungen und Wertpapiere, die durch Erbschaft oder Schenkung erhalten werden, wird eine Steuer in Höhe von 4 % des Marktwerts des übertragenen Vermögens erhoben. Bestimmte Vermögensübertragungen sind steuerfrei, je nach der Beziehung zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer und der Art des Vermögens.

Darüber hinaus sind Übertragungen von beweglichen Gütern von der Steuer befreit, wenn der Marktwert der Güter unter 50.000 HRK liegt oder wenn die Übertragung der Mehrwertsteuer unterliegt.

Sozialversicherung

Auf Arbeitseinkommen werden Gesundheits- und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 16,5 % für Arbeitgeber (ohne Obergrenze) und 20 % für Arbeitnehmer (teilweise Obergrenze) erhoben.

Andere Einkünfte unterliegen einem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 7,5 % für die Zahler und 10 % für die Empfänger.

Totalisierungsabkommen

Um die doppelte Besteuerung der Sozialversicherung zu vermeiden und die Deckung der Leistungen zu gewährleisten, hat Kroatien Totalisierungsabkommen mit den folgenden Ländern geschlossen:

Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Korea (Süd), Montenegro, Nordmazedonien, Quebec, Serbien, Türkei.

In der EU gelten besondere Regeln, die in der Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthalten sind (EU-Verordnung 883/2004). Diese Regeln gelten auch für Island, Lichtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Steuererklärung und -zahlung

Persönliche Einkommenssteuern sind im Allgemeinen durch Steuerabzug zu zahlen. Bei Einkünften, die direkt aus dem Ausland bezogen werden, entsteht die Pflicht zur Steuererklärung und Steuerzahlung jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einkünfte und obliegt dem einzelnen Steuerzahler.

Die kroatischen Jahressteuererklärungen sind in der Regel bis Ende Februar des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Doppelbesteuerungsabkommen

Kroatien hat mit den folgenden Ländern Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen:

Albanien, Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kanada, Chile, China, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Korea (Süd), Kosovo, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Moldawien, Montenegro, Marokko, Niederlande, Nordmazedonien, Oman, Polen, Portugal, Katar, Rumänien, Russland, San Marino, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Spanien, Schweiz, Syrien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam.

Kroatien hat Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem ehemaligen Jugoslawien und den folgenden Ländern übernommen: Finnland, Norwegen, Schweden.

Einreisebestimmungen (Visa, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis, Einwanderung)

Ob ein ausländischer Staatsangehöriger für die Einreise nach Kroatien ein Reisevisum benötigt, hängt vom Herkunftsland der Person ab. Reisevisa werden für touristische, geschäftliche, persönliche oder andere Zwecke ausgestellt. Die Aufenthaltsdauer eines ausländischen Staatsangehörigen mit einem Reisevisum ist je nach Art des Visums unterschiedlich.

Nach dem Ausländergesetz muss ein Ausländer eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einholen, wenn er ein Arbeitsverhältnis mit einem kroatischen Arbeitgeber eingeht oder wenn er einem kroatischen Arbeitgeber zugewiesen wird.

Das Innenministerium stellt Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse aus, die in der Regel für einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren erteilt werden. Ausländer, die einen ständigen Wohnsitz in Kroatien haben, brauchen jedoch keine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Arbeitgeber müssen mit einer Geldstrafe rechnen, wenn ihre ausländischen Arbeitnehmer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.

Mit dem neuen Ausländergesetz wurde ein neues Konzept in das kroatische Einwanderungssystem eingeführt, nämlich die Genehmigung eines vorübergehenden Aufenthalts für digitale Nomaden.

Digitale Nomaden sind Drittstaatsangehörige, die für ein Unternehmen (einschließlich ihres eigenen Unternehmens), das nicht in Kroatien registriert ist, beschäftigt sind oder eine Arbeit mittels Kommunikationstechnologie ausführen und die keine Arbeit oder Dienstleistungen für Arbeitgeber im kroatischen Hoheitsgebiet erbringen. Der Antrag auf Genehmigung eines vorübergehenden Aufenthalts wird bei der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung Kroatiens gestellt.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger für die Einreise nach Kroatien kein Visum benötigt, kann der entsprechende Antrag bei der zuständigen Polizeidienststelle eingereicht werden. Die Genehmigung für einen vorübergehenden Aufenthalt wird für ein Jahr erteilt.

Nach dem Ausländergesetz müssen ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltsgenehmigung für einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt erhalten. EU-Bürger können eine Aufenthaltskarte erhalten, müssen dies aber nicht.

Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck der Arbeit, der Ausbildung, des Familiennachzugs oder zu anderen gesetzlich festgelegten Zwecken erteilt. Sie muss beantragt werden, wenn der ausländische Staatsangehörige beabsichtigt, sich länger als 90 Tage in Kroatien aufzuhalten.

Der befristete Aufenthalt ist auf ein oder zwei Jahre begrenzt, kann aber je nach den Umständen verlängert werden. Befristete Aufenthaltsgenehmigungen werden von den kroatischen diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten oder vom kroatischen Innenministerium für ausländische Staatsangehörige ausgestellt, die für die Einreise nach Kroatien kein Reisevisum benötigen.

Eine Daueraufenthaltsgenehmigung wird Ausländern erteilt, die fünf Jahre lang ununterbrochen eine befristete Aufenthaltsgenehmigung besaßen, bevor sie einen Antrag auf Daueraufenthalt stellten. Die Kenntnis der kroatischen Sprache ist eine der Voraussetzungen für Nicht-EU-Bürger.

Familien- und persönliche Überlegungen

Schulpflicht

Die Grundschulbildung in Kroatien besteht aus acht Jahren und ist obligatorisch.

Familienmitglieder

Familienmitglieder ausländischer Staatsangehöriger, die in Kroatien arbeiten, müssen die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen separat beantragen. Wenn sie EU-Bürger aus einem Land sind, mit dem Kroatien keine Übergangsmaßnahmen anwendet, muss nur eine Aufenthaltserlaubnis eingeholt werden.

Lebenshaltungskosten

Lebenshaltungskosten (in Euro)	
Weißbrot (500g)	0,77
Gute Flasche Wein	4,65
Monatliche Miete für ein 1-Zimmer-Apartment außerhalb	216,31
Monatliche Miete für ein 3-Zimmer-Apartment im Zentrum	483,37
Internet Flat mit min. 60Mbps	21,67
1 Paar Jeans (Levis 501 oder ähnlich)	69,97
Volkswagen Golf 1.4 90 KW Trendline oder ähnlicher	18.580,60
1 Liter Benzin Super	1,24
Cappuccino (normale Größe)	1,30

Fahrerlaubnis

Wenn man über die Grenze fährt, müssen die Fahrer eine Versicherung abschließen oder sicherstellen, dass ihre Versicherung Kroatien abdeckt. Alte EU-Führerscheine und Führerscheine, die von Nicht-EU-Ländern ausgestellt werden, müssen von internationalen Führerscheinen begleitet sein. Ausländische Besucher müssen ihre Pässe jederzeit als Ausweis bei sich tragen.

Staatsbürgerschaft

Die doppelte Staatsbürgerschaft wird anerkannt.
 Wohnsitzerfordernis für Einbürgerung: 5 Jahre.

Klima

In Kroatien ist das Klima mediterran und kontinental vorherrschend mit heißen Sommern und kalten Wintern; milde Winter, trockene Sommer entlang der Küste.

Drogen

Cannabis in Kroatien wird für den persönlichen Gebrauch entkriminalisiert und für begrenzte medizinische Zwecke legalisiert.

Ab 2013 gibt es im kroatischen Strafgesetzbuch eine Unterscheidung zwischen verschiedenen illegalen Substanzen, sie sind nun auf schweren Drogen und leichten Drogen wie Cannabis getrennt. Laut Gesetz gilt der Anbau oder Verkauf von Cannabis als Verbrechen, das mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden kann. Ab 2013 ist der Besitz einer kleinen Menge Marihuana und anderen leichten Drogen ein geringes Vergehen.

Glücksspiel

Kroatien ist ein Land in Osteuropa mit legalem Glücksspiel.

Prostitution

Prostitution in Kroatien ist illegal. Zwangsprostitution, jede Art von Bordellen oder Beschlagnahme werden als Verbrechen behandelt.

Waffengesetze

In Kroatien dürfen nur lizenzierte Waffenbesitzer eine Schusswaffe oder Munition rechtmäßig erwerben, besitzen oder übertragen.

Bewerber um eine Waffenbesitzerlizenz in Kroatien müssen einen echten Grund für

den Besitz einer Feuerwaffe nachweisen, zum Beispiel Jagd, Zielschießen, Sammeln, persönlichen Schutz, Sicherheit.

Abtreibung

Abtreibung ist auf Antrag erlaubt, mit einer Schwangerschaftsgrenze in den ersten 17 Wochen.

LGBT-Rechte

Der Status gleichgeschlechtlicher Beziehungen wurde erstmals 2003 im Rahmen eines Gesetzes über nicht eingetragene Lebensgemeinschaften formell anerkannt. Infolge eines Referendums aus dem Jahr 2013 definiert die kroatische Verfassung die Ehe ausschließlich als Verbindung zwischen einer Frau und einem Mann und verbietet somit die gleichgeschlechtliche Ehe.

Seit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2014 sind gleichgeschlechtliche Paare in allen Belangen den heterosexuellen Ehepaaren gleichgestellt. Gleichgeschlechtliche Paare können in Kroatien Adoptionen und Pflegefamilien beantragen.

Kroatien verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks.

Corona-Reisebeschränkungen (Stand 03.2022): Offen mit Einschränkungen

Die Grenzen sind für Besucher geöffnet, die vollständig geimpft sind und/oder einen negativen COVID-19 PCR- oder Antigentest vorweisen können und/oder bei ihrer Ankunft in Quarantäne gehen.